

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“

gültig ab 25. Mai 2018

F3-ANF-2102/029-2018



1. Allgemeines

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.3 Durch das Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“ soll ein Anreiz geleistet werden, dass Personen am Arbeitsmarkt Gestaltungsspielräume für höhere Qualifizierungen haben und mit einem Zugang zu einer tertiären Bildung (z.B. Universität, Fachhochschule, Kolleg) realisieren können.
- 1.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an Vorbereitungskursen für die Berufsreifeprüfung teilnehmen und die Berufsreifeprüfung erfolgreich ablegen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten. Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft: d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 öffentlich Bedienstete;
- 2.3 WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen nach Elternkarenz, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen).

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens einem Jahr vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt.
- 3.3 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75%ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung erforderlich.
- 3.4 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien nicht überschritten werden.

4. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
bis € 2.000,--	€ 1000,--
über € 2.000,--	€ 500,--

- 4.3** Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive der NÖ Bildungsförderung) nicht höher als die nachgewiesenen Kurskosten sein darf.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1** Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungs-gesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.3);
- 5.2** geringfügig Beschäftigte;
- 5.3** Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1** Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2** Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3** Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig aus-gefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4** Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5** Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1** Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten, die Teilnahme und den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2** Die Auszahlung erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsaufnahmeprüfung.

8. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

9. Datenverarbeitung

9.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“ sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:

- Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;**
- vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, DienstgeberIn/bezugsauszahlende Stelle , derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, BildungsträgerIn, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, gegebenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des/der DienstgeberIn oder Dritter;**
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung**

**9.2 Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden vom/ von der BildungsträgerIn, bei welchem/welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:
Name, Geburtsdatum, Kursnummer und Kursbezeichnung, Höhe und Bezahlung der Kosten, Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.**

9.3 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

9.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

- 9.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.**
- 9.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.**
- 9.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.**

10. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

11. Übergangsbestimmung und Geltung

- 11.1** Für Vorbereitungslehrgänge mit Kursbeginn bis 31. Mai 2015 bleiben die seit 25. Mai 2018 geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Bildungsförderung (F3-ANF-2102/033-2018) gültig.
- 11.2** Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes gelten bis 31. Dezember 2020.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555
bildungsfoerderung@noel.gv.at
www.noel.gv.at/arbeitsmarkt
www.noel.gv.at/datenschutz



